

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Durchführung wettbewerblicher Vergaben im ÖPNV
und die anschließende Vertragssteuerung
(Vergabevereinbarung)**

zwischen

dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN),

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen,

- nachfolgend "ZVBN" genannt -

und

dem Landkreis Ammerland,

vertreten durch die Landrätin,

Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der ZVBN ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige örtliche Behörde im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachstehend als „VO 1370/2007“ bezeichnet). Die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (Brem-ÖPNVG) – in den jeweils geltenden Fassungen - zuständigen Verbandsglieder haben dem ZVBN diese Aufgaben übertragen. Gleichzeitig erfüllt der ZVBN die Voraussetzungen an eine „Gruppe von Behörden“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007. Der Landkreis ist Verbandsglied dieser „Gruppe von Behörden“.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Rahmen von wettbewerblichen Vergaben drei nach Linienbündeln getrennte öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV in den drei Linienbündeln

- Ammerland Ost,
- Ammerland West und
- Ammerland Süd

im Landkreis Ammerland zu vergeben.

Zur Regelung der Einzelheiten schließen die Vertragsparteien die folgende Vergabevereinbarung ab:

§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Die vorliegende Vereinbarung regelt die Vorgehensweise der Vertragsparteien bei der wettbewerblichen Vergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge über die Erbringung von Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV in den Linienbündeln Ammerland Ost, Ammerland West und Ammerland Süd. Sie regelt ferner den Vollzug und die Vertragssteuerung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die Finanzierung des Vergabeverfahrens und der Verkehrsleistungen sowie die Haftungsbeschränkungen untereinander und gegeneinander.
- (2) Der ZVBN und der Landkreis vereinbaren, im Rahmen dieser Vereinbarung gemeinsam für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes (NVP) des ZVBN zu sorgen.

§ 2 Verantwortungsbereiche der Vertragsparteien

- (1) Der ZVBN als Aufgabenträger und zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sowie als Gruppe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 ist verantwortlich für
 - die inhaltliche und rechtliche Vorbereitung und Durchführung der wettbewerblichen Vergabeverfahren und Korrespondenz mit Dritten,
 - die Gewährleistung der Integration von Linienführung, Fahrplan, Informationsdiensten und Tarif.Er wird Vertragspartner der Verkehrsunternehmen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.
- (2) Der Landkreis ist verantwortlich für
 - die Finanzierung der Verkehrsleistungen und daher auch - im Innenverhältnis - unter Berücksichtigung des NVP und der beschlossenen Qualitätskonzepte im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) für die Definition der Standards einer ausreichenden Verkehrsbedienung,
 - die Tragung der Kosten des Vergabeverfahrens inklusive der Kosten eventueller behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, die eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vergabe zum Gegenstand haben, sowie möglicher Schadensersatzansprüche Dritter im Falle einer nicht rechtmäßigen Vergabe, es sei denn, die Kosten beruhen auf einem schuldhaften Verhalten des ZVBN,
 - die laufende Information des ZVBN über alle weiteren für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Umstände.

§ 3 Vorbereitung der Vergabe; Inhalt und Zustandekommen der Vergabeunterlagen

- (1) In den Vergabeverfahren werden Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV in den Linienbündeln Ammerland Ost, Ammerland West und Ammerland Süd vergeben.
- (2) Die Verkehrsleistungen werden:
 - für das Linienbündel Ammerland Ost für den Zeitraum von 10 Jahren vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2034,
 - für das Linienbündel Ammerland West für den Zeitraum von 10 Jahren vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2035 und
 - für das Linienbündel Ammerland Süd für den Zeitraum von 10 Jahren vom 01.08.2026 bis zum 31.07.2036 vergeben.
- (3) Der ZVBN stellt die rechtzeitige Veröffentlichung der wettbewerblichen Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt (Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007) sowie damit verbunden die Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG sicher.
- (4) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistungen (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ergibt sich aus der Vorabbekanntmachung nach Absatz 3 und den Vergabeunterlagen, die der ZVBN dem Landkreis vor Einleitung der Verfahren zur Zustimmung vorlegt. Dabei gilt die Zustimmung zur Vorabbekanntmachung bzw. zu den vorgelegten Vergabeunterlagen als erteilt, wenn Änderungswünsche nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien vermeiden soweit als möglich Verzögerungen.

§ 4 Durchführung der Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabeverfahren werden vom ZVBN durchgeführt. Der ZVBN sorgt für die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Die Korrespondenz mit Dritten wird allein vom ZVBN geführt. Der Landkreis kann mit mindestens einem Vertreter an der Öffnung der Angebote nach § 55 Abs. 2 VgV teilnehmen.
- (2) Folgende Entscheidungen in den Vergabeverfahren sind mit Zustimmung des Landkreises zu treffen:
 - Beantwortung von Rückfragen der Bieter, wenn diese zu einer Modifikation der Vergabeunterlagen führen;
 - Beantwortung von Rügen nach § 160 Abs. 3 GWB;
 - Durchführung von Aufklärungen nach § 15 Abs. 5 VgV;
 - Ausschluss von Angeboten;
 - Feststellung der Eignung der Bieter nach §§ 42 ff. VgV;
 - Feststellung der Angemessenheit der Preise nach § 60 VgV;
 - Auswahl der Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen (§ 58 VgV);

- evtl. Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 63 VgV).

Weitere Zustimmungserfordernisse nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

- (3) Die Organisation des Zusammenwirkens der Vertragsparteien in diesen Vergabeverfahren wird vom ZVBN übernommen. Der Landkreis teilt dem ZVBN hierfür einen entsprechenden Ansprechpartner mit. Leitet der ZVBN dem Landkreis Entwürfe für Antworten auf Rückfragen oder Rügen zu, sind Änderungswünsche innerhalb von zwei Tagen mitzuteilen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Die Beachtung vergaberechtlicher Mitwirkungsverbote erfolgt durch die Vertragsparteien jeweils für ihren Verantwortungsbereich.
- (5) Die Vergabedokumentation nach § 8 VgV führt der ZVBN. Die Vermerke über die Prüfung der Angebote, über die Gründe für die Zuschlagserteilung sowie weitere ggf. zu erstellende Vermerke werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 5 Erteilung des Zuschlags und Mitteilung nach § 134 GWB

- (1) Der ZVBN legt dem Landkreis seinen Vorschlag über die Zuschlagserteilung zur Zustimmung vor.
- (2) Der ZVBN übernimmt die unverzügliche Vergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, soweit dies vergaberechtlich möglich ist. Der ZVBN schließt für die in § 3 Abs. 2 genannten Zeiträume öffentliche Dienstleistungsaufträge mit den Bietern ab, die das jeweils wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Die Höhe der an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen ergibt sich aus dessen Angebot.
- (3) Die Unterzeichnung der Mitteilungen nach § 134 Abs. 1 GWB und der Zuschlagsschreiben erfolgt durch den ZVBN.
- (4) Im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das die Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder hieraus resultierende Sekundäransprüche zum Gegenstand hat, wird das Verfahren vom ZVBN als zuständige Behörde und Vergabestelle in Abstimmung mit dem Landkreis geführt. Für die Kosten gilt § 2 Abs. 2.

§ 6 Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

- (1) Die Finanzierung der Verkehrsleistungen erfolgt durch den Landkreis gemäß § 6 Abs. 3 Zweckverbandssatzung.
- (2) Der ZVBN leistet im Außenverhältnis Zahlungen an die Verkehrsunternehmen. Der Landkreis stellt dem ZVBN die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin zur Verfügung. Der ZVBN übermittelt dem Landkreis, jeweils vor den jährlichen Zahlungsterminen an die Verkehrsunternehmen,

eine prüffähige Aufstellung der fälligen Zahlungen. Der Landkreis verpflichtet sich, die danach an die Verkehrsunternehmen auszahlenden Beträge spätestens 1 Woche nach Rechnungslegung an den ZVBN zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Verzug wird mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

§ 7 Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

- (1) Die Vertragssteuerung erfolgt durch den ZVBN als Vertragspartner der Verkehrsunternehmen. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (§ 3 Abs. 2) enthalten Steuerungs- und Kontrollinstrumente, die dem ZVBN eine wirksame Vertragssteuerung zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung ermöglichen.
- (2) Zu- und Abbestellungen von Verkehrsleistungen und die Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte durch den ZVBN, die finanzielle Auswirkungen haben, erfolgen nur nach schriftlicher Zustimmung des Landkreises.
- (3) Soweit die öffentlichen Dienstleistungsaufträge dazu berechtigten, verlangt der ZVBN auf Wunsch des Landkreises von den Verkehrsunternehmen Änderungen im Fahrplan und Zu- und Abbestellungen während der Laufzeit der Verträge. Die finanziellen Auswirkungen trägt der Landkreis.

§ 8 Regulierung von Schadensersatzansprüchen, Freistellung

- (1) Schäden, die infolge der Durchführung der Vergaben bzw. Ausführung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge entstehen, trägt die Vertragspartei, die ihr Eintreten zu vertreten hat. § 5 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Soweit der ZVBN von Dritten auf Zahlung in Anspruch genommen wird, stellt der Landkreis ihn auf erstes Anfordern frei, es sei denn es handelt sich um Kosten, die nach dieser Vereinbarung vom ZVBN zu tragen sind.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des längstlaufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages.
- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge vorzeitig beendet werden.
- (3) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit und stellen sich wechselseitig alle für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen zur Verfügung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis selbst.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bremen/Westerstede, den

.....
Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Verbandsvorsitzender

.....
Landkreis Ammerland
Landrätin